

**22.02.08**

Fz

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im  
Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und  
zur Änderung des Münzgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 142. Sitzung am 14. Februar 2008 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 16/8082 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im  
Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der  
Finanzen und zur Änderung des Münzgesetzes  
– Drucksache 16/7616 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 14.03.08  
Erster Durchgang: Drs. 717/07

1. In der Eingangsformel des Gesetzentwurfs werden nach den Wörtern „Der Bundestag hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.
2. Artikel 33 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 9a Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anforderungen an das Sortieren, Verpacken und die Kennzeichnung der Verpackung sollten sich an der Empfehlung (2005/504/EG) der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. EU Nr. L 184 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung orientieren.“
  - b) In § 9a Abs. 2 wird im bisherigen Satz 3 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. Nach Artikel 62 werden die folgenden Artikel 62a und 62b eingefügt:

#### **„Artikel 62a**

##### **Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung**

§ 1 Abs. 1 Nr. 20 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„20. Das Finanzamt Oranienburg für in der Republik Polen ansässige Unternehmer mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder bei Personen- und Kapitalgesellschaften des Firmennamens A bis M; das Finanzamt Cottbus für in der Republik Polen ansässige Unternehmer mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder des Firmennamens N bis Ž.“

#### **Artikel 62b**

##### **Änderung der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau**

Die Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267, 2269) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von  
im Ausland ansässigen Arbeitnehmern des Baugewerbes  
(Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau - ArbZustBauV)“.
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Arbeitnehmer eines in der Republik Polen ansässigen Unternehmens im Sinne des § 20a Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung seinen Wohnsitz in der Republik Polen, ist für seine Einkommensteuer abweichend von Satz 1 das Finanzamt zuständig, das für seinen Arbeitgeber zuständig ist.““
4. Dem Artikel 63 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon treten die Artikel 62a und 62b am 1. April 2008 in Kraft.“